Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Leipzig 21388. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 80. Donnerstag, 7. April 1921, abends. 74. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 80 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Fleischversorgung betr.

Aus den Restbeständen des Kommunalverbandes können für die laufende Woche vom 8.—9. April 1921 abgegeben werden:

Corned beef	zum Preise von M. 9.20	für das ausgewogene Pfd.
Leber- und Blutwurstkonserven	" " " " 6.25	" " " "
ausgelassener Rindertalg	" " " " 12.—	" " " "

Großenhain, am 5. April 1921.
77 i V/21. Die Amtshauptmannschaft.

Sonnabend, den 9. April, vorm. 11 Uhr soll in der Hafenschänke in Gröba 1 Schreibtisch (Mahagoni) versteigert werden. Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Riesa.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fahrradhändlerin Bertha Minna Schravel geb. Seime in Gröba wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Amtsgericht Riesa, den 2. April 1921.

Nährmittelmarken-Ausgabe in Gröba.

Freitag, den 8. April 1921, vormittags von 7—12½ Uhr werden im hiesigen Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, die Nährmittelmarken für Kinder bis zu 4 Jahren ausgegeben. Geburtsschein bezw. Familienstammbuch ist mitzubringen.

Gröba (Elbe), am 6. April 1921. Der Gemeindevorstand.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 7. April 1921.

—* Der städtische Kindergarten soll in den nächsten Tagen eröffnet werden. Es können noch einige fünfjährige Kinder Aufnahme finden; Anmeldungen werden entgegengenommen jeden Tag 8—9 Uhr im Kindergarten „Am fr. Technikum".

—* Lutherfeier. Wir werden gebeten, auf die Einladung des Evgl. Bundes zu einer Lutherfeier im Anzeigenteil besonders hinzuweisen. Nicht nur die ev.-luth. Kirche, sondern auch der Evgl. Bund zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen will die Gedenkfeier der mannhaften Tat des Lutherbekenntnisses in Worms begehen. Möchte seiner Einladung zahlreich Folge geleistet werden.

—* Mädchenfortbildungsschule. Seit Ostern d. J. besteht auch für die Mädchen die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule, mögen sie bei den Eltern verbleiben oder in Dienst treten, mögen sie in der Hauswirtschaft oder in der Landwirtschaft, im Gewerbe oder in der Fabrik tätig sein, mögen sie voll beschäftigt sein oder nur einige Stunden des Tages einer Beschäftigung nachgehen. Die Anmeldung der Ostern aus der Volksschule entlassenen Mädchen hatte am Dienstag d. W. zu geschehen. Wer das übersehen hat, mag die Anmeldung in der Schulzeit der nächsten Tage unter Vorlegung des Schulentlassungszeugnisses im Amtszimmer der Karolaschule schleunigst nachholen; nähere Auskunft wird in der Angelegenheit dort erteilt.

—* Die Landsmannschaft Riesa in Dresden feiert am 23. April ihr 7jähriges Bestehen. Die Feier wird in einem geselligen Beisammensein, verbunden mit einem Abendessen im Vereinslokal „Schösserhof", Schössergasse 31, bestehen. Alle Monatsversammlungen finden jeden ersten Mittwoch des Monats abends 7 Uhr statt. Alle diejenigen, welche ihren Wohnsitz von Riesa nach Dresden verlegen, werden gebeten, sich der in Dresden bestehenden Riesaer Landsmannschaft anzuschließen und deren Monatsversammlungen zu besuchen.

—* Dem Landtage ist ein Antrag der Unabhängigen zugegangen, der von der Reichsregierung die Aufhebung der Verordnung über die Bildung außerordentlicher Gerichte sowie unabhängig davon die unverzügliche Aufhebung des für den Freistaat Sachsen angeordneten außerordentlichen Gerichts verlangt. Solange dies nicht der Fall ist, soll die Anklagebehörde angewiesen werden, etwaige Fälle, deren schleunige Erledigung keine Bedeutung hat, den ordentlichen Gerichten zu überweisen.

—* Keine Vermehrung der öffentlichen Tanzvergnügen. Der Vorstand des Landesverbandes der Saalinhaber in Sachsen hatte sich an das sächsische Ministerium des Innern um Abänderung des Tanzregulativs vom 8. Dezember 1910 gewandt. Das Ministerium hat darauf ablehnend geantwortet, wie folgt: Dresden, am 21. März 1921. Das Ministerium des Innern hat von der eingereichten Denkschrift über Anregungen des Verbandes zu einer Aenderung der Verordnung über Tanzvergnügen vom 8. Dezember 1910 Kenntnis genommen. Bereits im vergangenen Jahre hat das Ministerium die vorgetragenen Wünsche nach Tanzerleichterungen eingehend geprüft, ist aber schon damals zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Vermehrung der Tanztage im Hinblick auf die wirtschaftliche Notlage weiter Kreise der Bevölkerung nicht am Platze sei. Aus den gleichen Gründen kann das Ministerium auch heute den Wunsch nach einer Vermehrung der Tanzvergnügungen nicht als berechtigt anerkennen. In einer Zeit, in der das Deutsche Reich von seinen Gegnern in eine äußerst ernste außenpolitische Lage gedrängt, in der weite Gebietsteile von diesen besetzt, in der Arbeitslosigkeit und Not sich allenthalben breit machen, würden es weite Kreise der Bevölkerung nicht verstehen, wenn gerade die sächsische Regierung, obwohl sich in Sachsen die Kriegsfolgen besonders fühlbar machen, eine Erweiterung der Vergnügungen billigte, während andere Regierungen damit umgehen, solche einzuschränken. Bei dieser Sachlage glaubt der unterzeichnete Minister des Innern von der angeregten mündlichen Aussprache absehen, dem Verein vielmehr anheim geben zu sollen, seine Wünsche bis zu einer Klärung der außenpolitischen Lage und Besserstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzustellen. Minister des Innern: Lipinski.

— Warnung vor der spanischen Fremdenlegion. Nach Mitteilung des Reichswanderungsamts ist eine spanische Fremdenlegion geschaffen worden. Wenn auch zurzeit mangels Erfahrungen ein Urteil über die inneren Verhältnisse bei der spanischen Fremdenlegion noch nicht abgegeben werden kann, so genügt doch die Tatsache, daß Spanien für die Zwecke der Legion die Mannschaften im Auslande anwerben muß, und die Wahrscheinlichkeit, daß die neue Legion zum Kampfe mit Marokkanern bestimmt ist, um vor dem Eintritt von Deutschen in die Legion zu warnen.

—* Der Steuerabzug vom Arbeitslohn. Das Zentralblatt für das Deutsche Reich bringt in Nummer 15 die Bekanntmachung, betreffend Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohne für das Rechnungsjahr 1921. Danach erhalten die Absätze 1 und 2 des § 1 der Bestimmungen vom 28. Juli 1920 mit Wirkung vom 1. April als folgende Fassung: Jeder Arbeitgeber hat den Abzug von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung 10 v. H. des Betrages einzubehalten, um den der auszuzahlende Arbeitslohn a) im Falle der Berechnung des Lohnes nach Tagen 4 M für den Tag, b) bei Wochenlohn 24 M für die Woche, c) bei Monatslohn 100 M für den Monat übersteigt. Der gleiche Betrag ist abzugsfrei zu belassen für die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers. Der dem Steuerabzuge nicht unterworfene Teil des Arbeitslohnes erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind a) bei Tagelohn um 6 M für den Tag, b) bei Wochenlohn 36 M für die Woche, c) beim Monatslohn um 150 M für den Monat. Fortan sind also ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitseinkommens jeweils nur 10 v. H. von dem dem Abzuge unterliegenden Arbeitslohn einzubehalten.

* Gostewitz. In den letzten Tagen wurden in einer Sandgrube in Gostewitz 40 Pfund Kleesamen in einem Sacke der Firma „Schumann, Böhla" versteckt aufgefunden. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß dieser Samen von einem Diebstahle herrührt. Der Bestohlene, sowie diejenigen, die sachdienliche Auskunft geben können, werden gebeten, sich bei der Gendarmerie-Station Riesa zu melden.

* Mehltheuer. Gestohlen wurde von einem Unbekannten am Dienstag, den 5. d. M. gegen 4 Uhr nachmittags dem Eisenwerksarbeiter Käseberg in Mehltheuer ein Fahrrad, das er nur kurze Zeit vor einem Laden hingestellt hatte. Das Rad hatte neue Gummibereifung, schwarzen Rahmenbau und eine geflickte Satteltasche. Der Unbekannte wird beschrieben: Etwa 20 Jahre alt, mittlere Statur, gesundes Aussehen, braune Kniestrümpfe oder Wickelgamaschen. Sachdienliche Wahrnehmungen erbittet die Gendarmerie in Riesa.

* Glaubitz. Auf vielseitigen Wunsch wird nächsten Sonntag im Gasthof zu Glaubitz (s. Anzeige!) zum dritten Male das herrliche Singspiel „Mein Dörfchen" v. F. Nagler zur Stärkung des Kriegerdenkmalfonds aufgeführt.

)(Nossen. Das Sängerfest des Sängerbundes Saxonia wird nach neuerer Bestimmung am 9. und 10. Juli in den Mauern unserer Stadt abgehalten. — Die vor Jahren aus Böhmen nach Sachsen übergetretene Bisamratte hat sich nun auch in hiesiger Gegend bemerkbar gemacht. In der an der Freiberger Mulde gelegenen Papierfabrik Steyermühle wurde dieser Tage eine Bisamratte gefangen.

Zittau. Die 26 Jahre alte Frau des Fabrikaufsehers Gnauk, Emma geb. Schlenther, hat erst ihr einjähriges Töchterchen durch Vergiften mit Gas getötet und sich dann aus einem Fenster ihrer drei Stockwerke hoch gelegenen Wohnung auf die Straße gestürzt, wo sie von einem Hilfswachtmeister der Sicherheitspolizei in schwerverletztem Zustande aufgefunden und dann nach dem Stadtkrankenhause gebracht wurde. Die Frau ist bereits einmal in der Landesheilanstalt in Großschweidnitz untergebracht gewesen, nachdem sie am 27. Januar 1919 ihre zwei Kinder, Knaben im Alter von 5 und 6 Jahren, wie jetzt das einjährige mit Gas vergiftet hatte.

Zwickau. Die originellste Errungenschaft besitzt außer Zweifel heute die Stadt Zwickau. Die elektrische Straßenbahn hat, um die wahrscheinlich so tiefempfundene Langeweile während der Fahrt zu bekämpfen, eine bemerkenswerte Neuerung eingeführt. Gegen ein Entgelt von 20 Pfg. kann vom Schaffner leihweise Lektüre für die Zeit während der Fahrt entnommen werden.

)(Zwickau. Im Vororte Niederplanitz erschoß der 19 Jahre alte Bergarbeiter Walter Bauer seine 18 Jahre alte Geliebte Katarina Krause wegen verschmähter Liebe und brachte sich dann selbst eine schwere Schußverletzung am Kopfe bei, sodaß er ins hiesige Krankenstift überführt werden mußte.

Hainichen. Da der Kirchenvorstand in Hainichen von den Dissidenten beim Begräbnis doppelte Gebühren verlangt, haben diese den Stadtrat ersucht, einen besonderen Dissidentenfriedhof anzulegen.

Ebersbach. Ein Unglücksfall ereignete sich am Sonntag nachmittag auf dem hiesigen Sportplatze. Bei einem Wettspiel des hiesigen Fußballklubs mit der Löbauer Mannschaft stießen zwei Spieler so unglücklich zusammen, daß einer einen Bruch des linken Schlüsselbeins davontrug, während dem anderen ein Bein angebrochen wurde. Herr Sanitätsrat Dr. Meißner leistete den beiden Verunglückten die erste Hilfe.

* * *

Hoyerswerda. Die Patenschaft eines auf der Abstimmungsreise geborenen Knaben hat die Stadt und der Kreis Hoyerswerda übernommen. Die Ehefrau des Kohlenhändlers Janczyk aus Neukirchen (Kreis Mörs) befand sich mit ihrem Mann auf der Heimreise von der Abstimmung von Hindenburg in Oberschlesien. Auf ärztlichen Rat mußte sich Frau Janczyk entschließen, das hiesige Kreiskrankenhaus aufzusuchen, wo dann auch die Geburt eines Jungen nicht lange auf sich warten ließ. Die Stadt Hoyerswerda stiftete als erste Spenderin ihrem Patenkinde ein Sparkassenguthaben von 500 Mk.

)(Görlitz. Wie von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, veranstalteten die Sträflinge des hiesigen Zuchthauses als Protest gegen die Anordnungen der Direktion heute morgen gegen 8 Uhr auf Verabredung in sämtlichen Sälen ungeheure Lärmszenen und zertrümmerten Einrichtungsgegenstände und sonstige Utensilien. Die sofort herbeigerufene grüne und blaue Polizei stellte innerhalb kurzer Frist die Ordnung wieder her. Ein Ausbruchsversuch der Sträflinge ist nicht erfolgt. Die Bewachung der Strafanstalt ist infolge dieser Vorgänge verschärft worden.

Das neue Gemeindewahlrecht.

Von Oberbürgermeister Dr. Külz, M. d. R.

Schon seit den Tagen der November-Revolution sind in Sachsen die Vorarbeiten zu einer völligen Neuordnung der Gemeindeverfassung im Fluß. Im Laufe des Jahres 1920 führten diese Vorarbeiten zur Vorlegung einer umfangreichen Denkschrift an den Landtag, die zwar keine unmittelbaren Vorschläge, aber eine Fülle von orientierendem Material enthielt. Der alte Landtag hat diese Denkschrift nicht beraten, die gegenwärtige Regierung hat darauf verzichtet, diese Denkschrift erneut vorzulegen und hat sich zur unmittelbaren Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Neugestaltung der Gemeindeverfassung entschlossen. Noch in der Frühjahrstagung soll dieser Gesetzentwurf dem Landtag zugehen. Aus dieser organischen Neuordnung der Gemeindeverfassung schält die Regierung nun jetzt das Gemeindewahlrecht heraus und will es durch einen eigenen Gesetzentwurf selbständig regeln. Man kann dieses Verfahren nur billigen, da auch im Reich und in den Ländern das Wahlrecht abseits der Verfassungsgesetze in eigenen Gesetzen geregelt wird, und da es dringend erwünscht ist, möglichst bald unabhängig von den zweifellos später heißumstrittenen Fragen der Neuordnung der Gemeindeverfassung die an sich spruchreife Frage des Gemeindewahlrechtes zu lösen.

Die Grundlagen für das Gemeindewahlrecht sind in der Reichsverfassung gegeben, die das allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorschreibt. Der Abschluß der sächsischen Landtagswahlgesetzgebung, die ihre Grundlage ebenfalls in der Reichsverfassung finden mußte, legte den Gedanken nahe, ob nicht das Landtagswahlgesetz ohne weiteres für das Gemeindewahlrecht übernommen werden könnte. Praktische Rücksichten lassen es jedoch erwünscht erscheinen, mit Rücksicht auf die einfachen Verhältnisse in den Gemeinden eine eigene Zusammenfassung des Gemeindewahlrechts zu geben, wenn schon diese sich inhaltlich und textlich eng an das Landtagswahlgesetz und die Landtagswahlordnung anlehnen kann.

Von den grundlegenden Fragen, deren Entscheidung die Reichsverfassung offen läßt, spielt zunächst die Möglichkeit eine Rolle, die Wahlberechtigung für die Gemeindewahlen von der Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig zu machen. Die Regierung will das Gemeindewahlrecht ohne eine Aufenthaltsbeschränkung sofort gewähren. Diese Absicht der Regierung ist eigentlich das einzige wesentliche Bedenken, was gegen die geplante Neuordnung zu erheben ist. Man kann ganz davon absehen, ob es nicht wünschenswert ist, erst diejenigen an der Wahl teilnehmen zu lassen, die sich mit den Verhältnissen der Gemeinde durch einen gewissen Aufenthalt vertraut gemacht haben. Das ausschlaggebende Bedenken, ohne eine etwa halbjährige Aufenthaltsfrist das Gemeindewahlrecht zu gewähren, liegt darin, daß bei einer sofortigen Gewährung des Gemeindewahlrechts an alle in der Gemeinde Wohnenden in den kleinen Gemeinden durch vorübergehend aufenthältliche Personen die ganze Wahl bestimmend beeinflußt werden kann, ohne daß diese Personen wirtschaftlich oder politisch mit der Gemeinde irgendwie verbunden sind. Es ist zum Beispiel durchaus denkbar, daß auf einem Rittergute oder auf einer Ziegelei eines kleinen Dorfes mehr Saisonarbeiter vorhanden sind als wahlberechtigte Ortseinwohner. Diese Saisonarbeiter würden dann in der betreffenden Gemeinde der ausschlaggebende Faktor bei den Wahlen sein; zweifellos ein durchaus unerwünschter Zustand.

Eine wesentliche Frage, die bei der Erneuerung des Gemeindewahlrechtes zu entscheiden ist, ist die Bestimmung der Amtszeit der Gemeindevertreter. Die Regierung beabsichtigt eine Vollerneuerung aller Gemeindevertretungen innerhalb drei Jahren. Man wird sich mit dieser Regelung abfinden können. Wenn schon bei einer Teilerneuerung die größere Gewähr dafür gegeben ist, daß bewährte Vertreter für längere Zeit der Gemeindevertretung erhalten bleiben, und immer ein gewisser Stamm von eingearbeiteten Mitgliedern vorhanden ist, so lehrt die Praxis doch tatsächlich, daß selbst bei einer Vollerneuerung die Wiederwahl eines gewissen Stammes von erfahrenen Vertretern regelmäßig zu verzeichnen ist, weil sich naturgemäß jede Partei derartige Kräfte im eigensten Interesse nicht entgehen lassen wird.

Eine dreijährige Wahlperiode hat den Vorteil, daß sie nicht mit den vierjährigen Landtags- und Reichstagswahlperioden zusammenfällt, und daß damit eine Wahlüberhäufung innerhalb eines Jahres vermieden wird. Mit Recht wird auch der Gedanke einer Verbindung von Reichstags-, Landtags- und Gemeindewahlen abgelehnt. Abgesehen von den außerordentlichen wahltechnischen Schwierigkeiten spricht gegen eine solche Verbindung die Tatsache, daß in einer Reichstags- und Landtagswahlbewegung naturgemäß die Gemeindewahlbewegung zu kurz kommen müßte. Des wei-